

# GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

---



## NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 24.04.2025  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ort: Sitzungszimmer des Gemeindehauses Halfing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzende

Braun, Regina

#### Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad  
Aicher, Peter  
Friedrich, Christoph  
Guggenberger, Johannes  
Hofer, Sepp  
Hofer, Tobias  
Landingner, Hans  
Linner, Christoph  
Ober, Daniel  
Schauer, Sebastian  
Schlaipfer jun., Stefan  
Stettner, Sepp

#### Schriftführer/in

Lex, Monika

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Murner, Josef	entschuldigt
Zehetmayer, Christina	entschuldigt

#### Weitere Anwesende

8 Zuhörer

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 E-Ladesäule auf dem Parkplatz der Gemeinde - Vorstellung Hr. ■■■■■, Fa. ■■■■■, Edling
- 3 Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen, Moosstr. ■■■, Fl.Nr. ■■■, ■■■, ■■■ Gem. Halfing
- 4 Bauantrag auf Anbau und Aufstockung eines Nebengebäudes mit Einbau von 2 Wohneinheiten, Gaube und eines Aufzuges, Egg ■■■, Fl.Nr. ■■■ Gem. Halfing
- 5 Erlass einer Außenbereichssatzung in Form einer Klarstellungssatzung in Eberloh, Beratung und Beschluss
- 6 Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. ■■■ Sonnenstraße; Beratung und Beschluss
- 7 Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Egg"; Beratung und Beschluss
- 8 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing" in Sachen Pumptrackstrecke: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; Billigungs- Abwägungs- und Auslegungsbeschluss
- 9 Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr
- 10 Breitbandausbau - Vergabe der Beratungsleistungen im Förderverfahren des Bundes 2024 für "Graue Flecken"; Beratung und Beschluss
- 11 Breitbandausbau - Vergabe zur Begleitung der Auswahlverfahren; Beratung und Beschluss
- 12 Machbarkeitsstudie Reismühle/Brunnerhaus - Auftragserteilung
- 13 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>TOP 1</b>	<b>Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung</b>
--------------	--

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind.

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.03.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschriften über die nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 27.03.2025 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

<b>TOP 2</b>	<b>E-Ladesäule auf dem Parkplatz der Gemeinde - Vorstellung Hr. [REDACTED], Fa. [REDACTED], Edling</b>
--------------	--

Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] von der Firma [REDACTED] stellen ihr Konzept hinsichtlich E-Ladesäulen am Beispiel der vorhandenen Ladesäulen in Edling vor.

In der Gemeinde Edling wurde im Juni 2021 ein Gemeindeentwicklungskonzept in's Leben gerufen. Teil des Konzeptes war der Arbeitskreis für Verkehrsinfrastruktur/Mobilität. Dadurch entstanden in der Gemeinde Edling Ladesäulen.

Im ländlichen Raum laden vor allem Pendler mit Firmenfahrzeugen ihre E-Autos, aber auch Gäste, Durchreisende und Besucher. Seit 2023 steht in Edling eine Doppel-Ladesäule, eine weitere soll heuer dazukommen. Die bestehende wird gut angenommen, es ist zu beobachten, dass die Nutzung stetig steigt.

Herr [REDACTED] erklärt die technischen Voraussetzungen und stellt die Kosten dem Nutzen gegenüber. Kosten für die Gemeinde entstehen nicht. Die elektrische Prüfung, Versicherung und Abrechnung würde durch die Firma [REDACTED] übernommen.

Die Gemeinde müsste die Infrastruktur (Strom) bis zu den Stellplätzen und die Stellplätze bereitstellen.

Fragen aus dem Gremium:

- Wie ist das mit der Infrastruktur, muss eine Toilette zur Verfügung gestellt werden?  
*Laut Herrn [REDACTED] ist das nicht erforderlich.*

- Wie sieht es mit der Strompreisfindung aus?

*Jeder Anbieter kann seinen eigenen Strompreis bestimmen.*

- Wer trägt die Installationskosten?

*Das müsste man absprechen.*

- Welche Laufzeit ist für den Vertrag vorgesehen?

*In Edling 8 Jahre.*

- Wird danach wieder alles abgebaut?

*Wenn die Gemeinde das wünscht ja.*

- Darf man die Ladestation an der Halle bauen, obwohl die Stellplätze an der Gemeinde sind?

*Müsste funktionieren, Ideal wäre auch noch eine PV-Anlage auf der MZH.*

- Was passiert, wenn jemand länger steht als der Ladevorgang dauert?

*Es können „Blockiergebühren“ erhoben werden, wenn jemand zu lange steht. In Edling wird das nicht praktiziert und es ist auch nicht zu empfehlen.*

- Wie hoch ist der aktuelle Strompreis in Edling?

*Dieser liegt derzeit bei 0,49 € je kWh.*

Im Grunde kauft der Anbieter von der Gemeinde den Strom und verkauft ihn an den Endverbraucher.

Dieser TOP dient rein zur Information, daher keine Beschlussfassung.

<b>TOP 3</b>	<b>Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen, Moosstr.</b> ■, Fl.Nr. ■, ■, ■ Gem. Halfing
--------------	---

**Kanal:** Bestand am Grundstück mit Dienstbarkeit!

**Wasser:** Bestand am Grundstück mit Dienstbarkeit!

**Straße:** Bestand

GRZ → Passt!

2 Stellplätze → Passt

Genehmigter Bauantrag liegt vor (Umbau und energetische Sanierung eines Einfamilienhauses mit Abbruch der Garagen, Errichtung einer Einzelgarage und eines Doppelcarports, sowie Einbau einer 2. Wohneinheit im Ober-&Dachgeschoss) BG-2024-1891, v. 12.08.2024:

§ 34 BauGB Umgehungsbebauung:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB.

Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 4</b>	<b>Bauantrag auf Anbau und Aufstockung eines Nebengebäudes mit Einbau von 2 Wohneinheiten, Gaube und eines Aufzuges, Egg ■, Fl.Nr. ■ Gem. Halfing</b>
--------------	---

**Kanal:** Bestand

**Wasser:** SN WZV Söchtenau am 09.04.2025 angefordert

**Straße:** liegt an Ortsstraße. Nr. 64 „Straße in Egg“

2 Wohneinheiten → 4 Stellplätze passt

**Vorhaben befindet sich im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg**

Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt vor

**Nach Einsicht in die Planunterlagen ist sich das Gremium einig, dass sowohl die vorgegebene Höhe (max. Wandhöhe 5,90 m) als auch die Grenze der Außenbereichssatzung nicht eingehalten werden.**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in vorliegenden Planunterlagen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg (§ 34 BauGB Innenbereich). Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 0 Stimmen**

**Nein: 13 Stimmen**

<b>TOP 5</b>	<b>Erlass einer Außenbereichssatzung in Form einer Klarstellungssatzung in Eberloh, Beratung und Beschluss</b>
--------------	--

Auf der Flurnummer ■, Gemarkung Halfing wurde eine Nutzungsänderung beantragt und genehmigt. Zugestimmt wurde vom Landratsamt Rosenheim mit Bescheid vom 04.10.2022 dem Antrag auf „Sanierung und Umbau des best. landw. Nebengebäudes und Nutzungsänderung in zwei Ferienwohnungen“ in das bestehende Gebäude (Stadel). Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde vom Gemeinderat Halfing mit Beschluss vom 14.07.2022 erteilt.

Da im Zuge der Bauarbeiten eine sehr schlechte Bausubstanz des bestehenden Gebäudes festgestellt wurde, wurde das Gebäude abgerissen und neu aufgebaut.

Daraufhin wurde seitens des Baukontrolleures vom Landratsamt Rosenheim der Bau eingestellt. Eine Genehmigung gibt es für die Nutzungsänderung, nicht aber für einen Abriss und Wiederaufbau. Dadurch handelt es sich bei dem neuerrichteten Gebäude um einen „Schwarzbau“.

Das Landratsamt sieht als einzige Möglichkeit, eine rechtskonforme Situation herzustellen, den Erlass einer Außenbereichssatzung. Seitens der Verwaltung, wie auch Frau [REDACTED] in der letzten Sitzung dargestellt hat, ist von einer Außenbereichssatzung dringend abzuraten, da dies in nahezu jedem Außenbereich der Gemeinde Halfting Begehrlichkeiten wecken würde.

Die Vorsitzende gibt dazu nähere Erläuterungen.

Der Bauausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, dem **Beschlussvorschlag** „Dem Erlass einer Außenbereichssatzung wird zugestimmt“ **nicht zuzustimmen**.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Dem Erlass einer Außenbereichssatzung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 2 Stimmen**

**Nein: 11 Stimmen**

damit abgelehnt, es wird keine Außenbereichssatzung erlassen.

<b>TOP 6</b>	<b>Änderung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 Sonnenstraße; Beratung und Beschluss</b>
--------------	--

Von Herrn [REDACTED] liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonnenstraße“ vor.

Herr [REDACTED] beabsichtigt eine Aufstockung des Gebäudes. Laut bestehendem Bebauungsplan ist eine Wandhöhe von max. 5,90 Metern erlaubt, Herr [REDACTED] wünscht eine Höhe von 6,50 m (OK-FFB bis OK-Dachhaut).

Bisher gab es vier Änderungen des B-Plans:

1. Änderung – Änderung der Firstrichtung auf einem einzelnen Flurstück
2. Änderung – Nachverdichtung auf mehreren Flurstücken
3. Änderung – Nachverdichtung einzelnes Flurstück
4. Änderung – Nachverdichtung für ein einzelnes Flurstück

Es ist zu überlegen, den gesamten Bebauungsplan zu überarbeiten und das auch nicht nur im Bezug auf die Wandhöhen.

Seitens des Gremiums wurde in der letzten Gemeinderatssitzung deutlich, dass eine Änderung für ein einzelnes Grundstück keine Option ist. Wenn eine Änderung durchgeführt werden soll, dann für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Frau [REDACTED] hat seit der letzten Sitzung noch nachfolgende Stellungnahme verfasst:

## Stellungnahme Bebauungsplan „Sonnenstaße“, Gemeinde Halfing

Ausgangssituation:

- Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonnenstraße“ um auf Flurnummer eine höhere Wandhöhe als derzeit zugelassen zu erreichen
- Einigkeit im Gemeinderat am 27.03.2025, dass Änderung des BPL für das eine Grundstück nicht möglich ist
- Frage: ist Gebäude wirklich ein Doppelhaus und wie kann Bereich sinnvoll nachverdichtet werden
  - Verwaltung prüft, ob Gebäude als Doppelhaus genehmigt wurde

Ortseinsicht durch am 28.03.2025:

- Gebäude FINrn. und werden nicht als typisches Doppelhaus wahrgenommen (Größe, versetzt, kein durchgängiges Dach, Gebäude FINr. bereits etwas höher)



- Nachbargebäude und gegenüberliegende Gebäude evtl. gerigfügig höher



- Insgesamt hohe Gebäude im Straßenzug



Vorschlag:

- BPL könnte aufgehoben werden
- neue Vorhaben würden dann gem. § 34 BauGB beurteilt werden (Einfügen in die Umgebungsbebauung)
- Nachverdichtung wäre möglich
- überwiegend alte Gebäude könnten entsprechend saniert werden bzw. Abbruch und Neubau
- neue Verfahrensfreiheit bzgl. Dachgeschossausbau könnte genutzt werden
- einfacher und kostengünstiger als Änderung (Überarbeitung) des BPL (aber gleiches Verfahren)
- keine Bedenken, dass etwas „außer Kontrolle“ geraten könnte
- Bereich ist im Prinzip mitten im Ort, keine exponierte Lage, nicht von Weitem einsehbar
- Gemeinde hätte lediglich Gestaltung nicht mehr „in der Hand“
- Bauanträge gehen nicht mehr im Freistellungsverfahren

Zusammenfassend wäre eine Aufhebung des B-Planes sinnvoll, dadurch würde der Bereich des Bebauungsplanes zum Innenbereich und Bauvorhaben würden nach § 34 BauGB beurteilt.

Die Vorsitzende gibt dazu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Sonnenstraße“ soll aufgehoben werden.

Dazu wird das Planungsbüro [REDACTED], Rosenheim beauftragt, die dazu notwendigen Unterlagen, insbesondere den Plan für den Geltungsbereich und die Begründung, auszuarbeiten und nach Absprache mit der Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 5 Stimmen**

**Nein: 8 Stimmen**

damit abgelehnt.

Der Gemeinderat fasst nach der Ablehnung der Aufhebung des Bebauungsplanes folgenden **Beschluss:**

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Sonnenstraße“ soll geändert werden.  
Ein geeignetes Planungsbüro soll damit beauftragt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 7</b>	<b>Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Egg"; Beratung und Beschluss</b>
--------------	--

Bei der 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung (ursprüngliche Bezeichnung „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) Egg war geplant, die Flurnummern [REDACTED] und [REDACTED] zumindest teilweise in die Änderung mit einzubeziehen.

Die Antragstellerin konnte aufgrund der damaligen Eigentumsverhältnisse die erforderlichen Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung stellen und hat daher der Gemeinde Halfing schriftlich mitgeteilt, dass die o. g. Flurnummern in der Planung nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

Um die 1. Änderung nicht zu verzögern wurde diese ohne die geplanten Flächen der Antragstellerin durchgeführt.

Da sich mittlerweile eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ergeben hat, könnten die Ausgleichsflächen nun zur Verfügung gestellt werden und die Antragstellerin bittet in ihrem Schreiben um erneute Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Egg (2. Änderung).

Klarstellung ist die Abgrenzung des Bereiches. Ergänzung bezieht weitere Flächen in die Planung mit ein.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll erneut geändert bzw. erweitert werden. Vorbehaltlich einer Kostenübernahmeerklärung durch die Antragstellerin und dem Nachweis der Ausgleichsflächen wird das Planungsbüro [REDACTED], Rosenheim mit der Durchführung des 2. Änderungsverfahrens beauftragt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

TOP 8	<b>5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing" in Sachen Pumptrackstrecke: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; Billigungs- Abwägungs- und Auslegungsbeschluss</b>
-------	---

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing“ samt Begründung in der Fassung vom 23.09.2021 ist in der Zeit von 20.12.2021 bis 25.01.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig erhielten mit Schreiben vom 17.12.2021 der Fa. [REDACTED] die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Die nachstehenden Vorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2022 vorgelegt. Da allerdings in Bezug auf die Umweltschutzplanung noch Klärungsbedarf bestand, wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange noch nicht abgewogen.

Mittlerweile wurde vom Planungsbüro [REDACTED] im Auftrag der Gemeinde und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ein Umweltbericht entworfen, der bereits seit Ende Sept. 2024 vorliegt.

Dieser Umweltbericht wurde nun an das Planungsbüro [REDACTED] weitergeleitet, damit Herr [REDACTED] die Ergebnisse des Umweltberichts in die Planung einarbeiten kann.

#### ***I: Keine Rückmeldung erfolgte von:***

3. Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz

#### ***II: Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:***

4. Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, 08.07.2020

#### ***III: Anregungen bzw. Einwendung wurden dargebracht von:***

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 21.01.2022

2. Landratsamt Rosenheim, Naturschutzbehörde, 24.01.2022

**Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:**

**1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 21.01.2022**

Sehr geehrte Frau

keine Anmerkungen zur Planzeichnung.

Die Ausführungen in der Begründung sind teilweise sprachlich holprig, sowie inhaltlich ungenau und mit wenig Bezug zu den bauplanungsrechtlichen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Christian Liepold**

Landratsamt Rosenheim  
Kreisbauamt, Bauleitplanung  
Wittelsbacher Straße 55  
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140

Fax: 08031 392-9062

[bauleitplanung@lra-rosenheim.de](mailto:bauleitplanung@lra-rosenheim.de)

[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, Bauleitplanung ging am 21.01.2022 bei der Gemeinde Halfing ein. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

## 2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 24.01.2022

Einwendungen

§ 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen. siehe Beiblatt

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Die Eignung der Fläche auf Fl.Nr. 597 als Ausgleichsfläche muss naturschutzfachlich geklärt werden. Die Fläche wurde bisher als Kieslagerplatz genutzt und der natürliche Bodenaufbau verändert. Zur Herstellung einer artenreichen Blumenwiese, wie aktuell geplant, ist ein großer Arbeitsaufwand nötig, wobei unklar ist, ob das Entwicklungsziel auf dem Standort erreicht werden kann.

Sollte an der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche festgehalten werden, ist eine detaillierte Planung von einem fachkundigen Landschaftsplanungsbüro notwendig und mit der uNB abzustimmen. Die Maßnahmen zur Herstellung und langfristigen Pflege sind im Bebauungsplan zu ergänzen.

Die Ausgleichsflächen sind plangemäß anzulegen und zu pflegen, vor Beeinträchtigungen zu schützen und durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden. Die Meldung erfolgt über das elektronische Meldeverfahren und kann auf der Homepage des LfU abgerufen werden. Bitte senden Sie zusätzlich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt den Meldebogen als Nachweis in digitaler Form zu.

### Stellungnahme:

Mit der Planung sind keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft geplant; die Anlage ist bereits vollständig vorhanden. Der erfolgte Eingriff wird ausgeglichen. Die Ausgleichsflächen werden entsprechend der Darstellung im Umweltbericht angelegt.

Die Darstellung der Ausgleichsfläche wird dem Umweltbericht [REDACTED], 30.09.2024] entnommen.

In der Planzeichenerklärung wird Ziff. 2.2. (extensive Blumenwiese) gestrichen und Ziff. 2.3. ergänzt:

*2.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*

*A1 Entwicklungsziel: artenreiches, extensiv genutztes Grünland*

Zusätzlich wird das Planzeichen aufgenommen:

*Pflanzgebot*

*Tilia cordata - Winterlinde, H. mDB. StU 14-16 cm*

Zur Behandlung von Niederschlagswasser werden zusätzliche Festsetzungen durch Text aufgenommen:

*Niederschlagswasser ist direkt über den Wegebelaag und den angrenzenden Oberboden zu versickern.*

*Wege sind mit Kies, wassergebundener Decke, Mineralbeton oder Schotterrasen zu befestigen.*

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Einarbeitung der in der Stellungnahme angegebenen Punkte zu.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen bzw. Einwendungen ein.**

---

Der Gemeinderat fasst zusammenfassend folgenden **Beschluss:**

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt. Die [REDACTED] wird beauftragt, die vorstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen in einen neuen Entwurf einzuarbeiten. Der neue Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Freizeitgelände und Naturerlebnisweiher Halfing“ samt Begründung in der Fassung vom 24.04.2025 wird gebilligt.

Anschließend ist das weitere Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

<b>TOP 9</b>	<b>Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr</b>
--------------	---

Nachfolgend ist die bestehende Satzung vom Juni 2021 abgedruckt.

Da die FFW Halfing seit Dezember 2024 ein neues Fahrzeug besitzt und nutzt, ist dieses Fahrzeug als auch das vom Landkreis Rosenheim in Halfing stationierte Dekon-Fahrzeug in die Satzung mit aufzunehmen.

Die aufzunehmenden Positionen sind gelb markiert und die Daten der alten Satzung durchgestrichen.

# Gemeinde Halfing



**Satzung über  
Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen  
der gemeindlichen Feuerwehr**

vom ~~17.06.2021~~ **24.04.2025**

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite:</b>
§ 1	Aufwendungs- und Kostenersatz	3
§ 2	Schuldner	3
§ 3	Fälligkeit	4
§ 4	Inkrafttreten	4
	<b>Anlage</b>	5-6

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr**

vom ~~17.06.2024~~ **24.04.2025**

Die Gemeinde Halfing erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Halfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Halfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 - Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 - Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2019 **17.06.2021** außer Kraft.

## GEMEINDE HALFING

Halfing, den ~~17.06.2021~~ **24.04.2025**



Braun  
1. Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Halfing vom ~~17.06.2021~~ **24.04.2025****

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

## 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

<b>a) Löschfahrzeuge</b>	
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,05 €/km
- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	14,28 €/km
- Dekonterminierungsfahrzeug	7,13 €/km
<b>b) Transporter (Kombi)</b>	
- Mehrzweckfahrzeug MZF	2,10 €/km
<b>c) Sonstiges</b>	
- Kommandowagen (KdoW)	1,78 €/km
- Anhänger	0,50 €/km

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

<b>a) Löschfahrzeuge</b>	
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	115,34 €
- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	263,45 €
<b>b) Transporter (Kombi)</b>	
- Mehrzweckfahrzeug MZF	27,98 €
<b>c) Sonstiges</b>	
- Kommandowagen (KdoW)	7,59 €
- Anhänger	10,00 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe (z.B. TS 8/8)	49,15 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	26,55 €
c) einen Generator (5 KVA/8 KVA)	25,25 €
d) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
e) eine Kettensäge	18,50 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1 / TP 8/1	13,75 €
g) ein Lüftungsgerät	22,20 €
h) Spreizer/Schneidgerät	31,55 €
i) Wärmebildkamera	40,75 €

### Erläuterung:

Sämtliche vorstehende Kostensätze zu den Nummern 1 bis 3 sind unter Ansatz einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Halfing in Höhe von **10 %** festgesetzt.

## **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

#### Erläuterung der Berechnung:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o.Ä.) angesetzt werden.

### **4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s.h. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
- b) sonstige Bedienstete

der aktuell in § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) festgesetzte Betrag erhoben \*).

\*) Nachrichtlich:

01.01.2019 bis 31.12.2019	15,60 €
01.01.2020 bis 31.12.2020	16,10 €
01.01.2021 bis 31.01.2025	16,40 €
01.02.2025 bis ?	17,90 €

## **5. Sonstige Kosten**

Für den Einsatz von Ölbindemitteln werden Kosten erhoben.

Pro Sack wird folgender Preis berechnet:

**50,00 €**

Für einen angefangenen Sack werden 25,- €, für einen Verbrauch von mehr als der Hälfte eines Sackes werden die ganzen Kosten erhoben.

## **I. Beschlussvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Halfing vom ~~17.06.2024~~ **24.04.2025** mit ~~13/0~~ Stimmen beschlossen.

## **II. Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde am ~~22.06.2024~~ **xx.xx.2025** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am ~~22.06.2024~~ **xx.xx.2025** angeheftet und am ~~08.07.2024~~ **xx.xx.2025** wieder entfernt. Zusätzlich wurden die Anschläge auch auf der Homepage der Gemeinde Halfing, im selben Zeitraum, veröffentlicht.

## **GEMEINDE HALFING**

Halfing, den ~~08.07.2024~~ **xx.xx.2025**



Braun  
1. Bürgermeisterin

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der o. a. „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Halfing vom 24.04.2025“ sowie der „Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Halfing vom 24.04.2025“ zu.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**TOP 10 Breitbandausbau - Vergabe der Beratungsleistungen im Förderverfahren des Bundes 2024 für "██████████"; Beratung und Beschluss**

Dieser TOP entfällt, da er bereits in der GR-Sitzung vom 27.02.2025 behandelt wurde.

**TOP 11 Breitbandausbau - Vergabe zur Begleitung der Auswahlverfahren; Beratung und Beschluss**

Für diesen TOP wurden bisher keine Kostenangebote übersandt. Voraussichtlich liegt der Betrag im Rahmen des Verfügungsrahmens der Vorsitzenden und kann somit ohne GR-Beschluss vergeben werden.

**TOP 12 Machbarkeitsstudie Reismühle/Brunnerhaus - Auftragserteilung**

Der Vorstand des KU bittet den Gemeinderat um die formale Beauftragung der erweiterten Machbarkeitsstudie an das Architekturbüro Kröff.im Rahmen des genehmigten Förderantrags in Höhe von 45.000,00 €.

Gemäß Förderbescheid vom 16.01.2025 wird die Machbarkeitsstudie in Höhe von 27.000,00 € gefördert, so dass bei der Gemeinde/KU ein Eigenanteil von ca. 18.000,00 € verbleibt, wobei es realistisch ist, dass die Kosten für die Studie sich um 10.000 € reduzieren werden und somit ein Eigenanteil von ca.13.000,00 € entstehen wird.

Nachdem die Rahmenbedingungen zwischen Kommune und KU bzgl. des Generalübernehmer-Vertrages (GÜ-Vertrag), der zur Zeit ausgearbeitet wird, eine sehr komplexe Angelegenheit ist, in der mehrere Förderstellen eingebunden sind, von denen uns bisher niemand sagen konnte, ob die Beauftragung für die erweiterte Machbarkeitsstudie durch das KU unter Umständen förderschädlich sein könnte, schlagen Rechtsanwalt ██████████ und Steuerberater ██████████ vor, dass die Kommune, die zum einen Antragstellerin für die Förderung der Machbarkeitsstudie war, zum anderen Grundstücksbesitzerin ist und auch Zuwendungsempfängerin sein wird, vorsichtshalber und auf „Vorrat“ den Auftrag erteilt.

Somit wäre zumindest damit die Förderunschädlichkeit gesichert – in der Zwischenzeit sollte der GÜ-Vertragsentwurf rechtssicher sein und Klarheit darüber herrschen, ob das

KU doch – wie geplant und gewollt – den Auftrag förderunschädlich erteilen kann, was grundsätzlich unser Ziel ist, um den aktuellen Haushalt nicht zu belasten

Um einen Zeitverlust zu vermeiden, und für den Fall, dass die Kommune doch den Auftrag für die erweiterte Machbarkeitsstudie erteilen müsste, hätten wir den Beschluss dazu dann bereits vorliegen und müssten nicht auf eine nächste GR-Sitzung warten. Die Vorsitzende gibt dazu weitere Erläuterungen.

Das Gremium fordert eine Aufstellung der gesamten Kosten, die bisher angefallenen Kosten für die Planungen der Reismühle. Die Vorsitzende verspricht, diese in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die erweiterte Machbarkeitsstudie „Reismühle und Brunnerhaus“ gemäß Förderbescheid vom 16.01.2025 an das Architekturbüro [REDACTED], Heisererplatz [REDACTED], Wasserburg.

Dieser Beschluss greift nur für den Fall, dass die vorgesehene Auftragserteilung, aufgrund von Förderschädlichkeit, nicht vom KU gestellt werden kann.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 13 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

#### **TOP 13    Sonstiges und Bekanntgaben**

- Die Vorsitzende informiert, dass bezüglich der Wasserversorgung in Immling, ein Gespräch im LRA zwischen Kommunalaufsicht und Gemeinde stattgefunden hat. Die Gemeinde wird sich mit der Fa. [REDACTED] besprechen und wenn eine Kostenübernahmeerklärung der Fa. [REDACTED] in Form eines städtebaulichen Vertrages vorliegt, kann die Wasserversorgung gebaut werden.
- Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass die Zweckbindungsfrist der Leaderförderung am Naturerlebnisweiher abgelaufen ist.
- Gemeinderatsmitglied [REDACTED] erkundigt sich, ob der Bau der Mittelschule im Zeitplan ist. Laut der Vorsitzenden ja.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun

Monika Lex

1. Bürgermeisterin

Schriftführer/in

